



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

**Zusammenarbeit zwischen Behörden gemäß den Artikeln 17 und 23 der
Verordnung (EU) Nr. 909/2014**



Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	2
2	Zweck.....	4
3	Compliance- und Mitteilungspflichten	6
3.1	Status der Leitlinien.....	6
3.2	Mitteilungspflichten.....	6
4	Leitlinien.....	7
4.1	Allgemeine Kooperationsanforderungen.....	7
4.1.1	Liste der Behörden.....	7
4.1.2	Sprache.....	7
4.1.3	Kontaktangaben	7
4.2	Bereitstellung von Angaben und Aufforderung zur Stellungnahme	8
4.2.1	Im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren.....	8
4.2.2	Im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen.....	8
4.2.3	Eingangsbestätigung.....	8
5	Anhänge.....	10
	Anhang 1 – Mustertext für die Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 17 Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (und, falls zutreffend, für die Übermittlung von im Antrag enthaltenen und darauf bezogenen Angaben)	10
	Anhang 2 – Mustertext für die Übermittlung von Stellungnahmen nach Artikel 17 Absatz 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	12
	Anhang 3 – Mustertext für die Übermittlung von Angaben nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats	13
	Anhang 4 – Mustertext zur Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, nicht alle Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu übermitteln.....	15

1 Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten zuständigen Behörden.

Was?

2. Diese Leitlinien sind in Bezug auf die in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgeschriebenen Kooperationsanforderungen anzuwenden, die zuständige Behörden bei der Erteilung von Genehmigungen an beantragende Zentralverwahrer und bei dem Verfahren im Rahmen der in Artikel 23 der vorgenannten Verordnung beschriebenen Leistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat erfüllen müssen.

Wann?

3. Diese Leitlinien finden zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU Anwendung.

4. Die in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definierten Begriffe haben in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Zusätzlich werden in diesen Leitlinien folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

<i>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/394 der Kommission</i>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/394 der Kommission vom 11. November 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für standardisierte Formulare, Muster und Verfahren für die Zulassung, Überprüfung und Bewertung von Zentralverwahrern, für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats, für die Anhörung der an der Zulassung für die Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen beteiligten Behörden, für den Zugang zu Zentralverwahrern oder für Zentralverwahrer und für das Format der von den Zentralverwahrern aufzubewahrenden Aufzeichnungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹
<i>Zentralverwahrer</i>	Zentralverwahrer
<i>Richtlinie 2014/65/EU</i>	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>Verordnung (EU) Nr. 909/2014</i>	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung Nr. 236/2012 ²
<i>Verordnung (EU) Nr. 1095/2010</i>	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde

¹ ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 145.

² ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1.

(Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission³

2 Zweck

5. Diese Leitlinien sollen dazu dienen, die gemeinsame, einheitliche und konsequente Anwendung bestimmter Kooperationsanforderungen für Behörden nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sicherzustellen, der vorsieht dass, „[z]ur Gewährleistung einer einheitlichen, effizienten und wirksamen Aufsichtspraxis innerhalb der Union, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den betreffenden Behörden für die verschiedenen zur Anwendung der Verordnung erforderlichen Bewertungen, [...] die ESMA in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB [Europäischen Systems der Zentralbanken] gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien herausgeben“ kann.
6. Mitglieder des ESZB haben an der Ausarbeitung dieser Leitlinien mitgewirkt, durch die Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Behörden harmonisiert werden sollen, die nicht bereits Inhalt der in Verordnung (EU) Nr. 909/2014 veröffentlichten technischen Standards sind.
7. So geht es bei diesen Leitlinien beispielsweise nicht um die nach Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Zusammenhang mit der Überwachung der Aktivitäten eines Zentralverwahrers in einem Aufnahmemitgliedstaat erforderlichen Verfahren und Mustertexte zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Behörden, die bereits in Kapitel III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 der Kommission erfasst sind. Ebenso ist die im Rahmen des Verfahrens für die Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen geforderte Zusammenarbeit zwischen Behörden bereits in Kapitel VI der vorgenannten Durchführungsverordnung enthalten.
8. Die vorliegende Leitlinie erfasst daher vielmehr folgende Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Behörden:
 - (i) die Anhörung von Behörden, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 am Verfahren für die Erteilung einer Zulassung an einen beantragenden Zentralverwalter beteiligt sind, und
 - (ii) die Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörde des

³ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen des in Artikel 23 Absätze 3 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Verfahrens für Zentralverwahrer, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erstmals die Dienstleistungen nach Absatz 2 desselben Artikels erbringen oder ihr Angebot an diesen Dienstleistungen ändern möchten.

3 Compliance- und Mitteilungspflichten

3.1 Status der Leitlinien

9. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien über die Zusammenarbeit zwischen Behörden, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erstellt wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
10. Zuständige Behörden, für die die Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraktiken integrieren.

3.2 Mitteilungspflichten

11. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website der ESMA (durch E-Mail an: csdr.notifications@esma.europa.eu) mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und gegebenenfalls die Gründe nennen, warum sie diesen nicht nachkommen oder nicht nachzukommen beabsichtigen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen.

4 Leitlinien

4.1 Allgemeine Kooperationsanforderungen

4.1.1 Liste der Behörden

12. Nach Erhalt eines Zulassungsantrags gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sollte die zuständige Behörde die betreffenden Behörden nach Absatz 4 des vorgenannten Artikels sowie, falls zutreffend, auch die in Absatz 5 genannten Behörden und die in Absatz 6 desselben Artikels genannte zuständige Behörde ermitteln und eine Liste aller dieser Behörden erstellen.

4.1.2 Sprache

13. Die zuständige Behörde sollte sich mit den in Artikel 17 Absatz 4 genannten betreffenden Behörden und, falls zutreffend, auch mit den in Absätzen 5 und 6 desselben Artikels der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angegebenen Behörden sowie mit anderen zuständigen Behörden für die Zwecke des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auf eine Arbeitssprache für ihre Zusammenarbeit einigen. Falls keine Einigung getroffen wird, sollte eine in internationalen Finanzkreisen übliche Sprache als Arbeitssprache gelten.
14. Sofern eine zuständige Behörde Angaben in einer anderen Amtssprache der EU als der unter Anwendung des vorhergehenden Absatzes als Arbeitssprache geltenden Sprache übermittelt, so sollte die übermittelnde zuständige Behörde den empfangenden Behörden eine Übersetzung in eine in internationalen Finanzkreisen übliche Sprache für alle relevanten Dokumente zur Verfügung stellen, die diese Behörden für die Zwecke der Artikel 17 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benötigen.
15. Wird eine solche Übersetzung von dem betreffenden Zentralverwahrer bereitgestellt, so ist die zuständige Behörde für die Übersetzung nicht verantwortlich.

4.1.3 Kontaktangaben

16. Die zuständige Behörde sollte für die Zwecke des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 die Kontaktangaben eines Hauptansprechpartners und eines zweiten Ansprechpartners festlegen und diese sowie etwaige diesbezügliche Änderungen den betreffenden Behörden und, falls zutreffend, auch der Behörde in Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU sowie den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verfügung stellen. Die zuständige Behörde sollte diese Behörden auffordern, der zuständigen Behörde im

Gegenzug ihre jeweiligen Kontaktangaben eines Hauptansprechpartners und eines zweiten Ansprechpartners sowie etwaige diesbezügliche Änderungen mitzuteilen.

17. Für die Zwecke des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sollte jede zuständige Behörde Kontaktangaben eines Hauptansprechpartners und eines zweiten Ansprechpartners sowie etwaige diesbezügliche Änderungen mit den anderen zuständigen Behörden austauschen.

4.2 Bereitstellung von Angaben und Aufforderung zur Stellungnahme

4.2.1 Im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

18. Zuständige Behörden sollten für die Aufforderung zur Stellungnahme der betreffenden Behörden nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und, falls zutreffend, der Behörden nach Absatz 5 und der zuständigen Behörden nach Absatz 6 desselben Artikels sowie, falls zutreffend, zur Bereitstellung von in dem Antrag enthaltenen Angaben an diese vorgenannten Behörden die Mustertexte in Anhängen 1 und 2 des vorliegenden Dokumentes verwenden.

4.2.2 Im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen

19. Für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zur Bereitstellung der in Artikel 23 Absatz 3 der genannten Verordnung aufgeführten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Mustertext in Anhang 3 verwenden.

20. Entscheidet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nicht alle Angaben nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 mitzuteilen, so sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für die Zwecke von Absatz 5 desselben Artikels den Mustertext in Anhang 4 verwenden, um die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über ihre Entscheidung zu informieren.

4.2.3 Eingangsbestätigung

21. Den Eingang einer Aufforderung zur Stellungnahme oder den Erhalt von Angaben sollten die Empfänger der übermittelnden zuständigen Behörde umgehend, jedoch spätestens am ersten Geschäftstag nach dem Eingang, per E-Mail bestätigen.

22. Falls keine Eingangsbestätigung gemäß Absatz 21 erfolgt, sollte die übermittelnde Behörde die Empfänger selbst kontaktieren, um sicherzustellen, dass diese die Aufforderung bzw. die übermittelten Angaben erhalten haben.

5 Anhänge

Anhang 1 – Mustertext für die Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 17 Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (und, falls zutreffend, für die Übermittlung von im Antrag enthaltenen und darauf bezogenen Angaben)

[Name der zuständigen Behörde]	
Für die weitere Kommunikation verantwortliche Person(en):	<ul style="list-style-type: none"> - [Name(n)] - [Funktion(en)] - [Telefonnummer(n)] - [E-Mail-Adresse(n)]
Datum	[JJJJ-MM-TT]
Betr.:	<i>Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 17 [Absatz 4/5/6] der Verordnung (EU) Nr. 909/2014</i>

(1) Am [Datum der Einreichung des Zulassungsantrags] reichte [Name des beantragenden Zentralverwahrers] gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bei der [Name der zuständigen Behörde] einen Antrag auf Zulassung als Zentralverwahrer ein.

(2) Die [Name der zuständigen Behörde] hat den Antrag auf Vollständigkeit geprüft und ihn für vollständig befunden.

(3) **[Hier sind von der zuständigen Behörde aus der Liste der unten stehenden Alternativen der richtige Empfänger und Zweck auszuwählen.]**

Die [Name der zuständigen Behörde] stellt hiermit der [Name der betreffenden Behörde] – als einer betreffenden Behörde nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 – sämtliche im Zulassungsantrag enthaltenen Angaben bereit und bittet sie innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens um Stellungnahme bezüglich der Merkmale des/der vom beantragenden Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems/-systeme. Für die Stellungnahme ist der als Anhang 2 beigefügte Mustertext zu verwenden. **[Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass der unten stehende Anhang 2 der Aufforderung tatsächlich beigefügt wird];**

ODER

Die [Name der zuständigen Behörde] stellt hiermit der [Name der in Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Behörde] – als der in Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benannten Behörde – sämtliche im Zulassungsantrag enthaltenen Angaben bereit und bittet sie innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens um ihre Stellungnahme bezüglich der Fähigkeit des beantragenden Zentralverwahrers, den Anforderungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gerecht zu werden. Für die Stellungnahme ist der als Anhang 2 beigefügte Mustertext zu verwenden. **[Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass der unten stehende Anhang 2 der Aufforderung tatsächlich beigefügt wird];**

ODER

Die [Name der zuständigen Behörde] bittet hiermit die [Name der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats] – als einer in Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Behörde – um ihre Stellungnahme bezüglich der in Artikel 17 Absatz 7 der vorgenannten Verordnung aufgeführten Punkte innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens. Für die Stellungnahme ist der als Anhang 2 beigefügte Mustertext zu verwenden. **[Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass Anhang 2 der Aufforderung tatsächlich beigefügt wird].**

(4) Der Empfänger hat den Erhalt dieses Schreibens spätestens am ersten Geschäftstag nach dem Eingang per E-Mail zu bestätigen.

Für [Name der zuständigen Behörde],

[Unterschrift]

Inhalt:

1. **[Nur für Aufforderungen nach Artikel 17 Absätze 4 und 5:]** Zulassungsantrag von [Name des beantragenden Zentralverwahrers]
2. Mustertext zur Übermittlung von Stellungnahmen gemäß Artikel 17 [Absatz 4/5/6] der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

Anhang 2 – Mustertext für die Übermittlung von Stellungnahmen nach Artikel 17 Absatz 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

[Name der angehörten Behörde]	
Für die weitere Kommunikation verantwortliche Person(en):	<ul style="list-style-type: none"> - [Name(n)] - [Funktion(en)] - [Telefonnummer(n)] - [E-Mail-Adresse(n)]
Datum	[JJJJ-MM-TT]
Betr.:	<i>Übermittlung einer Stellungnahme gemäß Artikel 17 [Absatz 4/5/6] der Verordnung (EU) Nr. 909/2014</i>

(1) Am [Datum des Eingangs der Aufforderung] erhielt die [Name der angehörten Behörde] von der [Name der zuständigen Behörde] in Bezug auf den [Name des beantragenden Zentralverwalters] eine Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 17 [Absatz 4/5/6] der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

(2) Hiermit nimmt die [Name der angehörten Behörde] wie folgt Stellung:

a) Stellungnahme
b) Etwaige zusätzliche Bemerkungen
[z. B. Nennung wichtiger Bereiche, in denen nach der Zulassung Überwachungstätigkeiten erforderlich sind, u. Ä.]

(3) Der Erhalt dieser Stellungnahme sollte spätestens am ersten Geschäftstag nach ihrem Eingang per E-Mail bestätigt werden.

Für [Name der angehörten Behörde],

[Unterschrift]

Anhang 3 – Mustertext für die Übermittlung von Angaben nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats

[Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats]	
Für die weitere Kommunikation verantwortliche Person(en):	<ul style="list-style-type: none"> - [Name(n)] - [Funktion(en)] - [Telefonnummer(n)] - [E-Mail-Adresse(n)]
Datum	[JJJJ-MM-TT]
Betr.:	<i>Übermittlung von Angaben gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014</i>

(1) Am [Datum der Übermittlung der gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereitzustellenden Angaben durch den Zentralverwahrer] übermittelte [Name des Zentralverwahrers] die gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereitzustellenden Angaben an die [Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats].

(2) Die [Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats] hat die erhaltenen Angaben geprüft und sieht unter Berücksichtigung der beabsichtigten Leistungserbringung keinen Grund, an der Eignung der administrativen Strukturen oder der finanziellen Situation des Zentralverwahrers, der seine Dienstleistungen zu erbringen wünscht, zu zweifeln.

(3) Die [Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats] übermittelt hiermit sämtliche Angaben, die sie gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erhalten hat, an die [Name der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats]. [Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte sicherstellen, dass diese Angaben tatsächlich mitgeschickt werden].

(4) Der Eingang dieser Mitteilung und der entsprechenden Angaben sollte am ersten Geschäftstag nach Erhalt per E-Mail bestätigt werden.

Für [Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats],

[Unterschrift]



Inhalt: Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 von [Name des Zentralverwahrers] erhaltene Angaben

Anhang 4 – Mustertext zur Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, nicht alle Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu übermitteln

[Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats]	
Für die weitere Kommunikation verantwortliche Person(en):	<ul style="list-style-type: none"> - [Name(n)] - [Funktion(en)] - [Telefonnummer(n)] - [E-Mail-Adresse(n)]
Datum	[JJJJ-MM-TT]
Betr.:	<i>Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, nach Artikel 23 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung erhaltene Angaben nicht zu übermitteln</i>

(1) Am [Datum der Übermittlung der gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereitzustellenden Angaben durch den Zentralverwahrer] übermittelte [Name des Zentralverwahrers] die gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereitzustellenden Angaben an die [Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats].

(2) Die [Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats] hat die erhaltenen Angaben geprüft und hat unter Berücksichtigung der beabsichtigten Leistungserbringung begründete Zweifel an der Eignung der administrativen Strukturen oder der finanziellen Situation des Zentralverwahrers, der seine Dienstleistungen zu erbringen wünscht.

(3) Der Eingang dieser Mitteilung sollte spätestens am ersten Geschäftstag nach Erhalt per E-Mail bestätigt werden.

Für [Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats],

[Unterschrift]